

VE Vollstreckung effektiv

Vollstrecken trotz Insolvenz

So setzen Sie Forderungen
konsequent durch

SONDERAUSGABE

I. Die wichtigsten Begriffe.....	1
II. Sicherungsmechanismen im Vorfeld einer Insolvenz	7
III. Einzelzwangsvollstreckung innerhalb der Krise	9
IV. Einzelzwangsvollstreckung außerhalb der Krise	10
V. Zahlungsvereinbarungen: Das ist zu beachten	12
VI. Auswirkungen der Rückschlagsperre	16
VII. Vollstreckungsmöglichkeiten im Eröffnungsverfahren	19
VIII. Vollstreckungsmöglichkeiten im eröffneten Verfahren	21
IX. Vollstreckung in der Wohlverhaltensphase	24
X. Durchführung der Vollstreckung nach Verfahrensaufhebung.....	26
XI. Besonderheit: Deliktsforderung angemeldet, aber Gericht vergisst Eintragung in Tabelle	31

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Michael Bach
Chefredakteur
Telefon 02596 922-28
Fax 02596 922-80
E-Mail bach@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

VOLLSTRECKUNGSPRAXIS

Vollstrecken trotz Insolvenz

| Die Zahl der gerichtlichen Insolvenzen nimmt kontinuierlich zu. Dies hat für Gläubiger i. d. R. gravierende finanzielle Folgen, insbesondere, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Forderungssicherung getroffen wurden. Die Sonderausgabe zeigt, wie Sie trotzdem Forderungen Ihrer Gläubigermandanten durchsetzen können. |

I. Die wichtigsten Begriffe

Um die unterschiedlichen Auswirkungen der Insolvenz auf Rechte eines (Pfändungs-)Gläubigers beurteilen zu können, ist es notwendig, zunächst wichtige Begriffe zu klären.

1. Absonderungsrecht

Das Absonderungsrecht ist gegen den Insolvenzverwalter gerichtet und beinhaltet die vorzugsweise Befriedigung eines Anspruchs aus einem/einer zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstand/Forderung. Der Gläubiger kann sich also vor den anderen Gläubigern des Schuldners vorrangig befriedigen. Zur Absonderung sind berechtigt:

- Rechte auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen (§ 49 InsO), z. B. Grundschuld, Hypothek,
- rechtsgeschäftliche (vereinbarte) Pfandrechte, § 50 Abs. 1 InsO,
- gesetzliche Pfandrechte, § 50 Abs. 1 InsO, z. B. Vermieter- oder Werkunternehmerpfandrecht,
- Pfändungspfandrechte (§ 50 Abs. 1 InsO) bei im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändeten Forderungen bzw. Gegenständen,
- Sicherungsgläubiger (§ 51 Nr. 1 InsO), z. B. bei Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen oder verlängertem Eigentumsvorbehalt,
- Zurückbehaltungsrechte an einer Sache aus Verwendungsersatzansprüchen, soweit die Forderung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt (§ 51 Nr. 2 InsO) und
- Zurückbehaltungsrechte nach dem HGB (§ 51 Nr. 3 InsO).

Beachten Sie | Das Absonderungsrecht muss schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen. Wird es nach der Eröffnung begründet, ist es nicht wirksam.

Absonderungsberechtigte sind i. d. R. auch Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO), wenn der Schuldner ihnen zugleich auch persönlich haftet (§ 52 S. 1 InsO). Sie sollten ihre persönliche Forderung stets für den sog. Ausfall anmelden. Grund: Nur hierdurch können die persönliche Forderung und das Absonderungsrecht gegenüber dem Verwalter geltend gemacht werden. Dies kann zur Folge haben, dass der Absonderungsgläubiger auf zwei Arten Befriedigung erhalten kann:

- Er wird bevorrechtigt aus dem Verwertungserlös des Sicherungsgutes (abzüglich des Kostenbeitrags; §§ 170 Abs. 1, 172 InsO) befriedigt.

Vorzugsweise
Befriedigung

Auf diesen Zeitpunkt
kommt es an

Zwei Arten der
Befriedigung

Insolvenzquote

- Er erhält ggf. eine Insolvenzquote auf seine persönliche Forderung. Diesbezüglich nimmt er im Verteilungsverfahren nur noch in der Höhe am weiteren Verfahren teil, in der er mit seiner Forderung im Rahmen der abgesonderten Befriedigung (also dem Erlös aus der Verwertung) ausgefallen ist bzw. hierauf verzichtet hat (§§ 52, 190 Abs. 1 InsO).

■ Beispiel 1

Gläubiger G. pfändet wegen einer titulierten Forderung von 20.000 EUR wirksam in die Ansprüche des Schuldners S. aus einer Lebensversicherung (Modul J). Über das Vermögen des S. wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Insolvenzverwalter I. kündigt die Lebensversicherung und zieht den Rückkaufswert von 10.000 EUR zur Insolvenzmasse (vgl. § 166 Abs. 1 InsO).

Pfändungspfandrecht muss beachtet werden

Lösung (vereinfacht dargestellt): I. muss im Insolvenzverfahren das Pfändungspfandrecht des G. an den Ansprüchen aus der Lebensversicherung beachten, da G. absonderungsberechtigt ist (§ 50 Abs. 1 InsO). Von dem Rückkaufswert muss I. den G. aufgrund des Pfandrechts zuerst befriedigen. Hierzu muss I. von dem Erlös (Rückkaufswert) zunächst 9 Prozent an Kosten zugunsten der Insolvenzmasse abziehen (= 900 EUR; §§ 170 Abs. 1 S. 1, 171 InsO); den Restbetrag von 9.100 EUR zahlt er an G. aus. G. ist somit teilweise befriedigt. Hinsichtlich des nicht befriedigten Teils von 10.900 EUR (= 20.000 EUR – 9.100 EUR) kann G. als Insolvenzgläubiger ggf. eine quotale Zahlung aus der Insolvenzmasse beanspruchen, wenn eine solche vorhanden ist. Hierzu muss G. allerdings zuvor seine gesamte persönliche Forderung in Höhe von 20.000 EUR zur Insolvenztabelle für den Ausfall bei I. anmelden.

MUSTERFORMULIERUNG / Absonderungsverlangen gegenüber Insolvenzverwalter

An den Insolvenzverwalter ...

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des ... (*genaue Schuldnerbezeichnung*) mache ich in Vollmacht des von mir vertretenen Gläubigers ... (*genaue Bezeichnung*) aus folgendem Rechtsgrund Absonderungsansprüche an ... (*genaue Gegenstandsbezeichnung*) geltend:

- ☐ erweiterter Eigentumsvorbehalt
- ☐ verlängerter Eigentumsvorbehalt
- ☐ Sicherungsübereignung
- ☐ Globalzession
- ☐ Einzelabtretung
- ☐ Zurückbehaltungsrecht
- ☐ Pfandrecht
- ☐ Hypotheken
- ☐ Grundschulden

☐ optional: Angaben zum Entstehungsgrund des Sicherungsrechts und der gesicherten Forderung (z. B.: *Der Gegenstand ist durch Vertrag vom ... zur Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs aus dem Darlehensvertrag vom ... übereignet worden.*)

Beweis: Kopie des Sicherungsübereignungsvertrags vom ..., Darlehensvertrags vom ...

Es wird darum gebeten,

[] Auskunft über den Zustand der Sache zu erteilen. Anderenfalls wird darum gebeten, einen Termin zur Besichtigung mitzuteilen.

[] Auskunft über den Bestand der Forderung zu erteilen. Anderenfalls wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme der Bücher und Geschäftspapiere mitzuteilen.

[] Gleichzeitig wird die Forderung für den Ausfall zur Insolvenztabelle in folgender Höhe angemeldet:

Hauptforderung ... EUR

% Zinsen aus ... EUR

vom ... bis ... (Verfahrenseröffnung) ... EUR

Kosten (soweit vor Verfahrenseröffnung entstanden) ... EUR

Summe ... EUR

2. Aussonderung

Mit der Aussonderung können Gläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter die Nichtzugehörigkeit bestimmter Gegenstände zur Masse geltend machen (§ 47 InsO). Der Aussonderung unterliegen bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen sowie dingliche und persönliche Rechte.

Wurde eine der Aussonderung unterliegende Sache oder ein Recht durch den Gemeinschuldner vor Insolvenzeröffnung oder vom Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung verkauft oder steht die Gegenleistung noch aus, erhält der Aussonderungsberechtigte den Anspruch auf die Gegenleistung. Wurde die Gegenleistung bereits eingezogen, kann der Aussonderungsberechtigte das, was als Gegenleistung in die Masse gelangt ist, verlangen (§ 48 InsO). Voraussetzung ist jedoch, dass die Gegenleistung noch unterscheidbar in der Masse vorhanden ist. Wurde sie bereits mit anderen Massegegenständen vermengt, was regelmäßig bei Geldforderungen der Fall ist, besteht lediglich ein Bereicherungsanspruch gegen die Insolvenzmasse.

Beachten Sie | Das (Ersatz-)Aussonderungsrecht muss schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen. Wird es nach der Eröffnung begründet, ist es nicht wirksam. Es ist gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Folge: Der Insolvenzverwalter muss die Gegenstände/Gegenleistung, die nicht dem Gemeinschuldner gehören und die der Verwalter trotzdem zur Masse gezogen hat, wieder herausgeben.

Wenn etwas nicht zur Masse gehört

Besonderheit:
Ersatzaussonderung

MUSTERFORMULIERUNG / Aussonderungsverlangen gegenüber Insolvenzverwalter

An den Insolvenzverwalter ...

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des ... (*genaue Schuldnerbezeichnung*) beantrage ich in Vollmacht des von mir vertretenen Gläubigers ... (*genaue Bezeichnung*), folgenden Gegenstand ... (*genaue Bezeichnung*) auszusondern und an meinen Mandanten herauszugeben: ...

Vermögensminde-
rung zu erwarten

Gründe: Mein Mandant hat dem Insolvenzschuldner die o. g. Ware geliefert.

Beweis: Kopie des Lieferscheins vom ...

Nach den AGB, auf die bei der Auftragsbestätigung hingewiesen wurde, ist ein Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Bezahlung vereinbart.

Beweis: Kopie der AGB, Auftragsbestätigung vom ...

Der Insolvenzschuldner schuldet einen (Rest-)Betrag von ... EUR.

Beweis: Kontoauszug vom ..., Rechnung vom ... Die Rechnung ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Es wird gebeten, unverzüglich nach dem Berichtstermin zu erklären, ob Sie die Erfüllung des Vertrags wählen (§ 103 InsO). Sollte dies nicht der Fall sein, wird bereits für meinen Mandanten das Recht zur Aussonderung gem. § 47 InsO geltend gemacht. Sie werden gebeten, die vorhandene Ware herauszugeben.

[] optional: Es wird darauf hingewiesen, dass der Gegenstand unverzüglich herauszugeben ist, da bis zum Berichtstermin am ... eine erhebliche Verminderung des Wertes der Sache zu erwarten ist (§ 107 Abs. 2 InsO). Dies ist darin begründet, dass ...

[] optional: Sollte die Ware bereits veräußert sein, mache ich hiermit mein Recht auf Ersatzaussonderung geltend (§ 48 InsO). Bitte teilen Sie daher mit, in welcher Höhe dem Insolvenzschuldner noch Forderungen aus der Weiterveräußerung der von meinem Mandanten gelieferten Ware zustehen. Gleichzeitig fordere ich Sie zur Abtretung dieser Ansprüche auf.

Massebereiche-
rungsanspruch

[] optional: Soweit die Ware bereits bezahlt wurde und die Gegenleistung noch unterscheidbar in der Masse vorhanden ist, habe ich Sie ebenfalls aufzufordern, den entsprechenden Betrag herauszugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, mache ich hiermit den entsprechenden Massebereicherungsanspruch gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO geltend.

3. Deliktsgläubiger

Besonderheiten gelten in der Insolvenz für Deliktsgläubiger:

- Ist der Anspruch nach Verfahrenseröffnung entstanden und titulierte, können sog. Neugläubiger (s. u., 8.) während des eröffneten Verfahrens in Arbeitseinkommen des Schuldners in den sog. Vorrechtsbereich (§ 850f Abs. 2 ZPO) vollstrecken.
- War der Anspruch bereits bei Verfahrenseröffnung entstanden – und ggf. titulierte –, können Deliktsgläubiger ihre Forderung vor der Restschuldbefreiung retten (vgl. § 302 Nr. 1 InsO), indem sie die Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zur Insolvenztabelle anmelden. Wenn eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist, kann durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle der Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für eine bevorrechtigte Pfändung in Arbeitseinkommen nach § 850f Abs. 2 ZPO geführt werden (BGH VE 19, 205).

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2019
Seite 205



4. Insolvenzanfechtung

Durch die Insolvenzanfechtung sollen bestimmte Vermögensverschiebungen vor dem Insolvenzantrag korrigiert werden, die Wirkungen der Insolvenzeröffnung werden also quasi nach vorne verlegt. Die Insolvenzmasse wird somit geschützt. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Insolvenzmasse zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger zu vermehren, um dadurch allen Insolvenzgläubigern eine größere Befriedigungschance zu gewährleisten. Nur der Insolvenzverwalter ist zur Anfechtung befugt (§ 129 Abs. 1 InsO).

Insolvenzmasse soll vermehrt werden

Beachten Sie | Die Frage der Anfechtung stellt sich meist, wenn kurz vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch Zahlungen aus dem Vermögen des Schuldners liefen. Insbesondere Voll-, Raten- oder Drittschuldnerzahlungen spielen dabei eine große Rolle. All diese Leistungen sind anfechtungsgefährdet.

5. Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO). Eine Insolvenzforderung in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung des BGH (NZI 14, 310) vor, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist – mag sich eine Forderung des Gläubigers daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben. Nur die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Unerheblich ist, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist.

Persönliche Gläubiger mit Vermögensanspruch

Beachten Sie | Eine besondere Stellung nehmen in diesem Zusammenhang Gläubiger ein, deren Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Deliktsgläubiger; s. o., 3.) oder aus einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (Unterhaltsgläubiger; s. u., 10.) herrührt.

6. Insolvenzquote

Die Insolvenzquote entspricht dem prozentualen Anteil der Gesamtforderung, der aus der Insolvenzmasse gedeckt werden kann, nachdem das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist. Sie gibt Auskunft darüber, welchen Anteil der Gläubiger von seiner festgestellten Forderung erhält und welchen er verliert.

7. Krise

Als Krise ist der Zeitraum von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung gemeint. Während dieser kritischen Zeit ist i. d. R. die im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Sicherheit oder Befriedigung als inkongruent anzusehen und damit anfechtbar (BGH WM 02, 1193).

Drei-Monats-Zeitraum

8. Neugläubiger

Neugläubiger sind Gläubiger, die erst nach Insolvenzeröffnung persönliche Ansprüche gegen den Schuldner erworben haben.

Beachten Sie | Neugläubiger dürfen nicht in Arbeitseinkommen vollstrecken (§ 89 Abs. 2 S. 1 InsO). Ansonsten ist eine Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens möglich. Besonderheiten gelten für Unterhaltsgläubi-

Keine Vollstreckung in Arbeitseinkommen

Keine Einschränkung

ger und Deliktsgläubiger als Neugläubiger (§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO). Sie können während des eröffneten Verfahrens in den sog. Vorrechtsbereich vollstrecken (§§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO). Auch in der Wohlverhaltensphase sind Neugläubiger mit Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.

Drei-Monats-Zeitraum**9. Rückschlagsperre**

Die Rückschlagsperre besagt: Erlangt ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat (Verbraucherinsolvenzverfahren: drei Monate; § 88 Abs. 2 InsO) vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners, wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens für die Dauer des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes (schwebend) unwirksam (§ 88 InsO). Die Rückschlagsperre erfasst vor allem Pfändungsmaßnahmen, z. B. die Sicherungsvollstreckung (vgl. auch § 720a ZPO).

10. Unterhaltsgläubiger

Besonderheiten gelten in der Insolvenz für Unterhaltsgläubiger:

- Ist der Anspruch nach Verfahrenseröffnung entstanden und tituliert, können Neugläubiger (s. o.) während des eröffneten Verfahrens in Arbeitseinkommen des Schuldners in den sog. Vorrechtsbereich (§ 850d ZPO) vollstrecken. Praktisch bedeutsam ist dies vor allem bei monatlich zu zahlendem Unterhalt: Die fälligen Unterhaltsansprüche nach Insolvenzeröffnung stellen Neugläubigerforderungen dar.
- Hinsichtlich der bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung entstandenen Unterhaltsforderungen können Unterhaltsgläubiger ihre Forderung vor einer Restschuldbefreiung dadurch retten (vgl. § 302 Nr. 1 InsO), dass sie diese aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, zur Insolvenztabelle anmelden. Wenn eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist, kann durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle bevorrechtigt nach § 850d ZPO in Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Grundsatz und Ausnahmen**11. Vollstreckungsverbot**

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig (§ 89 Abs. 1 InsO). In der Wohlverhaltensphase gilt dies ebenfalls (§ 294 Abs. 1 InsO). Ausnahmen bestehen bei bevorrechtigten Unterhalts- und Deliktsgläubigern (§§ 850d Abs. 1, 850f Abs. 2 ZPO) hinsichtlich ihrer nach Insolvenzeröffnung entstehenden persönlichen Ansprüche (sog. Neugläubiger).

Zeitliche Voraussetzung**12. Wohlverhaltensphase**

Die Wohlverhaltensphase – auch Wohlverhaltensperiode oder Restschuldbefreiungsphase genannt – bezeichnet den Zeitraum des Verfahrens, der sich dem Insolvenzverfahren anschließt und mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung bei natürlichen Personen abschließt. Für Schuldner als natürliche Personen ist es nach drei Jahren möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Restschuldbefreiung zu erhalten.

II. Sicherungsmechanismen im Vorfeld einer Insolvenz

1. Vertragsrechtliche Sicherungsmechanismen

a) Eigentumsvorbehaltsmöglichkeiten

Der Eigentumsvorbehalt bietet dem Verkäufer Schutz vor Zahlungsausfällen, indem das Eigentum an der Ware erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht. Im Einzelnen ist zu unterscheiden zwischen:

Schutz vor
Zahlungsausfällen

aa) Einfacher Eigentumsvorbehalt

Der Gegenstand bleibt hierbei bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers (Gläubigers). Der Käufer darf die Ware zwischenzeitlich nicht weiterverkaufen oder verwerten.

■ Beispiel 2

Maschinenhersteller M. verkauft eine Drehbank unter Eigentumsvorbehalt an Kunden K. Dieser geht nach Lieferung in die Insolvenz, ohne die Maschine vollständig bezahlt zu haben.

Lösung: M. meldet seinen Aussonderungsanspruch gemäß § 47 InsO an. Da die Maschine noch vorhanden ist, ist sie aus der Insolvenzmasse herauszugeben.

Da der Gegenstand im Eigentum des Verkäufers bleibt, ist sie nicht Teil der Insolvenzmasse. Das sog. Aussonderungsrecht ermöglicht es dem Verkäufer, die Ware herauszuverlangen (§ 47 InsO), sofern der Insolvenzverwalter nicht die Erfüllung des Vertrags wählt. Folge: Gegenstände, die der Aussonderung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Sie unterliegen damit auch nicht dem Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters.

Auswirkungen im
Insolvenzverfahren

bb) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Dieser liegt vor, wenn vereinbart ist, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand erst dann übergehen soll, wenn weitere/sämtliche Verbindlichkeiten im Verhältnis Käufer/Verkäufer getilgt sind. Der Verkäufer hat i. d. R. einen Anspruch auf den Gewinn aus einem Weiterverkauf und dessen Abtretung zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche.

Ansprüche des
Verkäufers

■ Beispiel 3

Die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum an der verkauften Sache (Getränkeliieferung) erst dann auf Käufer K. übergeht, wenn K. alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen erfüllt.

Lösung: Hier greift das Eigentumsvorbehaltsrecht nicht nur an einem bestimmten Gegenstand, sondern auch an gleichen, vom selben Lieferanten übergebenen Waren (z. B. andere Getränkelieferungen). Dies hat zur Folge, dass diese anderen Waren für frühere Forderungen haften und vom Eigentumsvorbehalt ebenfalls erfasst werden.

Auswirkungen

Die Auswirkungen im Insolvenzverfahren sind:

- Der Verkäufer hat ein Aussonderungsrecht für die gelieferte Ware.
- Für alle weiteren Forderungen steht ihm ein Absonderungsrecht zu.

cc) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Vorausabtretungsklausel: Der Käufer darf die Ware weiterveräußern, tritt jedoch die daraus resultierenden Forderungen an den Verkäufer ab.
- Verarbeitungsklausel: Der Käufer darf die Ware vor der Zahlung weiterverarbeiten, der Verkäufer behält aber das Eigentum an den neu entstandenen Produkten.

Verkäufer hat ein Absonderungsrecht

Nach Veräußerung oder Verarbeitung hat der Verkäufer ein Absonderungsrecht (§ 51 Nr. 1 InsO; BGH, ZInsO 20, 296). Folge: Er kann vom Insolvenzverwalter die Auszahlung der Erlöse aus der Verwertung der Ware verlangen, bis seine gesicherten Forderungen vollständig bezahlt sind.

dd) Sicherungsabtretung

Der Schuldner (sog. Zedent) tritt Forderungen oder Sicherheiten an den Gläubiger ab, um bestehende Verbindlichkeiten abzusichern.

Beachten Sie | Eine Lohn- oder Gehaltsabtretung kann durch Tarifvertrag vertraglich ausgeschlossen sein. Dies sollte zuvor geklärt werden. Zudem gilt: Bei einer Abtretung innerhalb der Krise kann der Insolvenzverwalter diese anfechten, wenn dem Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit bekannt war und die anderen Gläubiger durch die Sicherungsabtretung benachteiligt werden.

Zessionar hat ein Absonderungsrecht

Der Zessionar (Sicherungsnehmer) hat ein Absonderungsrecht (§ 51 Nr. 1 InsO).

Beachten Sie | Der Gläubiger darf die Verwertung nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr eigenständig betreiben. Bedeutsam ist dies, wenn der Gläubiger schon vor der Eröffnung der Insolvenz die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzeigt und die Forderung einzuziehen versucht. Erfüllt der Drittschuldner die Forderung gegenüber dem Gläubiger nicht bis zur Insolvenzeröffnung, ist danach nur der Insolvenzverwalter zur Einziehung befugt (§ 166 Abs. 2 InsO; BGH VE 23, 39). Der Insolvenzverwalter muss allerdings den auf die Sicherungsforderung entfallenden Erlös vollständig an den Gläubiger auskehren. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine stille oder offengelegte Sicherungszession handelt (BeckOGK/Lieder, 1.8.24, BGB § 398 Rn. 265).

ee) Sicherungsübereignung

Durch die Übereignung des Sicherungsgutes erlangt der Sicherungsnehmer Eigentum i. S. v. § 903 BGB. Der Sicherungsgeber bleibt unmittelbarer Besitzer des Sicherungsgutes. Er kann die Sache weiter nutzen.

Auswirkungen im Insolvenzverfahren

In der Insolvenz des Sicherungsgebers hat der Sicherungsnehmer trotz seiner dinglichen Stellung als Eigentümer gemäß § 51 Nr. 1 i. V. m. § 50 InsO nur ein Absonderungsrecht.

ff) Bürgschaft

Eine dritte Partei (Bürge) verpflichtet sich, die Forderung zu begleichen, falls der Schuldner nicht zahlen kann. Möglich sind selbstschuldnerische oder einfache Bürgschaften. Das heißt:

- **Vollzahlung vor Insolvenzeröffnung:** Befriedigt der Bürge die Forderung vollständig vor der Insolvenzeröffnung, wird er selbst Insolvenzgläubiger und nimmt mit seinen Ausgleichsansprüchen (§ 774 BGB) am Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger teil.
- **Teilzahlung vor Insolvenzeröffnung:** Der Bürge kann neben dem Gläubiger mit seinem Teilrückgriffsanspruch am Verfahren teilnehmen und hat einen Anspruch auf eine Insolvenzquote. Der Gläubiger darf nur noch den zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ausstehenden Betrag als Insolvenzforderung anmelden.

Vollzahlung

Teilzahlung

gg) Hypothek oder Grundschuld

Grundstücke oder Immobilien des Schuldners dienen als Sicherheit für eine Forderung. Daher hat der Grundpfandrechtsgläubiger im Insolvenzfall ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO). Er kann also die Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung betreiben.

2. Gesetzliche Sicherheiten – Pfändungspfandrecht

Manche Sicherheiten ergeben sich direkt aus dem Gesetz. In der Praxis spielt hier vor allem das Pfändungspfandrecht (§ 804 ZPO) eine wichtige Rolle:

- Bestimmte Gläubiger, z. B. Vermieter oder Werkunternehmer, haben ein gesetzliches Pfandrecht an beweglichen Sachen des Schuldners.
- **Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB):** Der Gläubiger darf eine geschuldete Leistung zurückhalten, bis der Schuldner seiner Pflicht nachkommt.
- Vermieter können bestimmte Gegenstände des Mieters pfänden, falls Mietrückstände bestehen (§ 562 BGB).

Pfandrecht

Zurückbehaltung

Vermieterpfandrecht

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners führt nicht zum Erlöschen eines Pfändungspfandrechts an einem Gegenstand der Insolvenzmasse. Bei der durch die Rückschlagsperre bestehenden schwebenden Unwirksamkeit der durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit kommt es darauf an, ob der Gegenstand des Pfändungspfandrechts freigegeben oder das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, ohne dass dieser Gegenstand verwertet wurde.

III. Einzelzwangsvollstreckung innerhalb der Krise

Die letzten drei Monate vor einem Insolvenzantrag sind für (Insolvenz-)Gläubiger besonders gefährlich. Hier droht regelmäßig die Gefahr einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter gemäß § 131 InsO. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die anzufechtende Rechtshandlung (Pfändung) dem Gläubiger als Insolvenzgläubiger eine Sicherung gewährt, die er zu dieser Zeit nicht zu beanspruchen hatte. Folge: Die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erhaltenen Zahlungen sind an den Insolvenzverwalter zurückzuzahlen.

Das muss der
Gläubiger beweisen

Beachten Sie | Da im krisenhaften Zeitraum eine Beweislast erleichterung gilt, muss der Gläubiger quasi beweisen, dass er von der schlechten wirtschaftlichen Situation des Schuldners keine Kenntnis hatte. Dies wird ihm im Anfechtungsprozess i. d. R. nicht gelingen, zumal sich die Frage stellt, weshalb der Schuldner nicht sofort die volle Forderung gezahlt, sondern sich auf Ratenzahlungen eingelassen hat. Hier indiziert also das Verhalten des Schuldners die Annahme, weiteren Vollstreckungsmaßnahmen entgehen zu können. Ein Gläubiger kann daher davon ausgehen, dass er die (Teil)Zahlungen der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung an den Insolvenzverwalter zurückzahlen muss.

IV. Einzelzwangsvollstreckung außerhalb der Krise

1. Grundsatz

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen außerhalb der Krise, also bis zum vierten Monat vor Insolvenzantragstellung, sind insolvenzfest. Folge: Ein wirksames Pfandrecht des Gläubigers ist durch den Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren nicht anfechtbar.

Auf diesen Zeitpunkt
kommt es an

Beachten Sie | Nach § 140 Abs. 1 InsO kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung eintreten. Bei Forderungspfändungen ist daher auf die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner abzustellen (§ 829 Abs. 3 ZPO).

PRAXISTIPP | Gläubiger sollten stets einen anfechtungsrechtlich sicheren Weg einschlagen. Sie müssen daher immer ein potenzielles Insolvenzverfahren des Schuldners einkalkulieren und damit die Verpflichtung zur Rückgewähr des Erlangten in die Insolvenzmasse. Die besondere Problematik besteht allerdings darin, dass sich der Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung durch den Schuldner, und damit Beginn und Ende der Anfechtungsfrist, nicht genau festlegen lässt. Gläubiger sollten nach Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen daher unverzüglich die Zwangsvollstreckung einleiten. Grund: Durch Erlangen eines insolvenzfesten Pfändungspfandrechts an Vermögensgegenständen hat man in einem Insolvenzverfahren eine erheblich bessere Rechtsposition als Absonderungsberechtigter (§ 50 Abs. 1 InsO).

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2011
Seite 99



2. Keine Aufhebung des rechtzeitig erwirkten PfÜB

Die in der Praxis – vor allem bei Kreditinstituten – anzutreffende Auffassung, wonach eine Pfändungsmaßnahme aufzuheben ist, ist abzulehnen. Werden nämlich fortlaufende Bezüge – ebenso Kontoguthaben – des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet, ist das Pfändungspfandrecht nur so weit und so lange unwirksam, als die Zwecke des Insolvenzverfahrens und der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen (BGH VE 11, 99).

Beachten Sie | Der BGH macht klar, dass es sich trotz eines potenziellen Insolvenzverfahrens lohnt, Gehalts-, Lohn- und Rentenansprüche bzw. Kontoguthaben des Schuldners frühzeitig zu pfänden. „Frühzeitig“ bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem vor Beginn der Krise. Wurde rechtzeitig ein Pfandrecht erworben, ist es damit auch insolvenzfest. Dies bedeutet, dass

einerseits ein Absonderungsrecht begründet wird, aber auch, dass die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers trotz des erlangten Pfändungspfandrechts für die Dauer des Verfahrens nach § 89 Abs. 2 S. 1 InsO zulässig ist. Eine Aufhebung des (rechtzeitigen) PfÜB kommt daher nicht in Betracht, weil dies dem Gläubiger den erlangten Rangvorteil für die Zukunft gänzlich nimmt. Insofern kann das Pfändungspfandrecht an den künftigen laufenden Ansprüchen durchaus wieder aufleben, falls dem Vollstreckungs- und Insolvenzschuldner z. B. die Restschuldbefreiung versagt (§§ 290, 296, 298 InsO) oder das Insolvenzverfahren zuvor z. B. mangels Masse eingestellt wird (§ 207 InsO).

PRAXISTIPP | Gläubiger sollten unbedingt darauf achten, dass das Insolvenzgericht (vgl. § 89 Abs. 3 InsO) die Pfändungsmaßnahme lediglich einstellt, also die Pfändung zum Ruhen bringt. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung sollten Gläubiger daher folgenden Antrag stellen: *„Die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des AG ... vom ... Az ... wird einschließlich der zugrunde liegenden Verstrickung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens bzw. seiner vorzeitigen Einstellung (bis zum Ende der Abtretungsfrist) ausgesetzt.“*

Hierauf sollten Sie achten

Entscheidend für den Pfändungsgläubiger ist allerdings, dass der Drittschuldner (Arbeitgeber, Kreditinstitut) vom Ende der Aussetzung der Vollziehung des PfÜB und damit vom Aufleben der Verstrickung der gepfändeten Forderung Kenntnis erlangt. Das praktische Problem liegt vor allem darin, dass dem Drittschuldner die Entscheidung vom Aufleben der Verstrickung nicht von Amts wegen zugestellt wird und er dadurch keine Kenntnis vom Wiederaufleben der Pfändung erhält. Vielmehr wird nur der Beschluss des Insolvenzgerichts über eine Aufhebung des Insolvenzverfahrens bzw. Versagung der Restschuldbefreiung gemäß InsO öffentlich bekannt gemacht (§§ 215 Abs. 1 S. 1, 300 Abs. 4 S. 1, 9 InsO). Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten.

Problem für den Pfändungsgläubiger

Da der Pfändungsgläubiger ein Interesse an der Fortsetzung der Vollstreckung hat, muss er somit dem Drittschuldner den gerichtlichen Einstellungsbeschluss bzw. den Versagungsbeschluss über die Restschuldbefreiung und damit den Eintritt des die Aussetzung der Vollziehung beendenden Ereignisses mitteilen. Fehlt es an einer derartigen Mitteilung des Pfändungsgläubigers und wird dem Drittschuldner die Entscheidung des Insolvenzgerichts auch nicht von anderer Seite mitgeteilt, kommt es für die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung des Drittschuldners darauf an, ob es dem Gläubiger gelingt, die Kenntnis des Drittschuldners auf andere Weise zu beweisen (BGH Rpfleger 76, 298).

Einstellungs- bzw. Versagungsbeschluss dem Drittschuldner mitteilen

3. Besonderheit: Vorpfändung

Die Vorpfändung und die ihr folgende Hauptpfändung können in unterschiedliche Phasen des Insolvenzverfahrens fallen.

a) Vorpfändung und Hauptpfändung fallen in die Krise

Werden beide Pfändungen während der Krise vorgenommen, sind sie jeweils anfechtbar und wirkungslos.

Keine
Insolvenzfestigkeit

b) Vorpfändung und Hauptpfändung liegen vor der Krise

Liegen sowohl Vor- als auch Hauptpfändung vor der Krise, genießen sie in der Insolvenz Bestandsschutz und sind anfechtungsfest. Der Gläubiger hat ein Absonderungsrecht (§ 50 Abs. 1 InsO).

c) Vorpfändung liegt vor der Krise, Hauptpfändung fällt in die Krise

Fällt die Hauptpfändung in die „kritische“ Zeit und ist sie daher nach § 131 InsO anfechtbar, verliert die zuvor ausgebrachte Vorpfändung ihre Wirkung (BGH Rpfleger 06, 427). Sie begründet somit keine Insolvenzfestigkeit, da hierfür die Wirksamkeit der Hauptpfändung Voraussetzung ist.

■ Übersicht: Vorpfändung, Insolvenz, Einzelzwangsvollstreckung

Zeitpunkt Vorpfändung	Zeitpunkt Hauptpfändung	Wirkungen
Innerhalb der letzten 3 Monate vor InsO-Antragstellung	Innerhalb der letzten 3 Monate vor InsO-Antragstellung	Beide Rechtshandlungen sind anfechtbar und wirkungslos
Vor den letzten 3 Monaten vor InsO-Antragstellung	Vor den letzten 3 Monaten vor InsO-Antragstellung	Beide Rechtshandlungen sind nicht anfechtbar und damit insolvenzfest; der Gläubiger hat ein Absonderungsrecht (§ 50 Abs. 1 InsO)
Vor den letzten 3 Monaten vor InsO-Antragstellung	Innerhalb der letzten 3 Monate vor InsO-Antragstellung	Vorpfändung verliert durch Anfechtbarkeit der Hauptpfändung ihre Wirkung

Schon im Gespräch
mit dem Schuldner
vorsorgen

V. Zahlungsvereinbarungen: Das ist zu beachten

1. Ausgangsproblematik

Viele Gläubiger kennen die Problematik: Nach zähem Ringen kann man dem Schuldner noch Zahlungen im Wege von Ratenzahlungsvereinbarungen abringen oder man ist mit Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgreich. Doch dann wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter ficht die erhaltenen Zahlungen an und verlangt diese zur Masse zurück, zzgl. Zinsen ab Insolvenzeröffnung. Für den Normalgläubiger ist dies i. d. R. nicht nachvollziehbar, da er sicher geglaubte Gelder u. U. an den Insolvenzverwalter zurückerstatten muss. Diesen Folgen können Gläubiger dadurch begegnen, indem sie bereits im Rahmen der Verhandlungen mit dem Schuldner wichtige Verhaltensregeln beachten.

2. Anfechtung bei kongruenten/inkongruenten Deckungshandlungen

Zu unterscheiden sind die §§ 130 und 131 InsO. Die Regelungen grenzen sog. kongruente von inkongruenten Rechts-(Deckungs-)Handlungen ab.

Eine kongruente Deckung (§ 130 InsO) liegt vor, wenn der Gläubiger exakt die Befriedigung, also Zahlung oder Sicherung (Sicherungsübereignung, Abtretung, Pfandrechtsbestellung) erhalten hat, die ihm vertraglich zusteht. Hierunter fallen Erfüllungsleistungen aller Art, z. B. Verrechnungen von Gutschriften durch die Bank, wenn diese einen der Gutschrift entsprechenden fälligen Zahlungsanspruch hatte.

Notwendige
Unterscheidung

■ Beispiel 4

Gläubiger G. ist im Besitz eines Vollstreckungsbescheids über 5.000 EUR gegen Schuldner S. S. schreibt G. an und weist darauf hin, dass er wegen anderer vielfältiger Verbindlichkeiten nicht in der Lage ist, die Forderung in einem zu begleichen. Er bittet daher um Ratenzahlung. G. geht hierauf ein. Einen Monat später stellt S. Insolvenzantrag. Nachdem das Verfahren eröffnet wird, ficht der Insolvenzverwalter die an G. geleisteten Zahlungen an.

Lösung: Da S. gegenüber G. offen über seine finanziellen Engpässe berichtet hat und deshalb um eine Ratenzahlung bittet, hat G. Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit des S. schließen lassen. Insofern kommt nach § 130 Abs. 2 InsO die Anfechtung in Betracht. Die Bitte um Ratenzahlung ist dann ein Indiz für eine Zahlungseinstellung, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden wird, seine fälligen Verbindlichkeiten anders nicht begleichen zu können (BGH NZI 15, 470; LG Bonn 19.8.20, 5 S 61/20).

Unter die inkongruente Deckung (§ 131 InsO) fallen Befriedigungen und Sicherungen, die einem Gläubiger (vertraglich) nicht zustehen. Dies sind die wichtigsten Fälle der inkongruenten Deckung:

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen: Sicherung oder Befriedigung, die im Wege der Zwangsvollstreckung (z. B. Gerichtsvollziehvollstreckung, Kontopfändung etc.) nicht später als drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrags erlangt worden ist.
- Druckzahlungen: Das sind Zahlungen, die zur Abwendung von unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckungen dienen. Typischer Fall: Ein Gläubiger droht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an, um den Schuldner dadurch quasi „freiwillig“ zur Zahlung zu bewegen.
- Nicht fällige Zahlungen: Zahlungen, die noch nicht fällig sind oder für die eine Stundung vereinbart wurde. Grund: Der Gläubiger konnte solche Zahlungen nicht „zu der Zeit“ beanspruchen.

Beachten Sie | Für kongruente und inkongruente Deckungshandlungen besteht eine vierjährige Anfechtungsfrist. Die gesetzliche Vermutung der Kenntnis des Anfechtungsgegners (Gläubiger) vom schuldnerischen Benachteiligungsvorsatz ist allerdings (nur) bei kongruenten Deckungshandlungen abgeschwächt: Sie knüpft an die Kenntnis der tatsächlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) des Schuldners an (§ 133 Abs. 3 S. 1 InsO). Das Vorlegen von Indizien für eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit seitens des Insolvenzverwalters genügt daher nicht.

3. Außergerichtliche Zahlungsvereinbarung: Anwälte müssen sich schützen

Vor dem Zustandekommen einer außergerichtlichen Ratenzahlungsvereinbarung müssen Anwälte, die mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragt sind, beachten, dass eine Verpflichtung besteht, den Mandanten auf die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit freiwilliger Zahlungen des Schuldners und das damit verbundene Ausfallrisiko hinzuweisen (BGH VE 17, 209). Eine Nichtbeachtung kann zu Regressansprüchen des Mandanten führen.

Die wichtigsten Fälle
inkongruenter
Deckung

Vierjährige
Anfechtungsfrist



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2017
Seite 209

Beschleunigung der Zwangsvollstreckung

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2004
Seite 93



Hinweispflicht auf insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit

Mandanten eigen- verantwortlich entscheiden lassen

a) Handlungsempfehlungen

Im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung (VE 17, 209) müssen Anwälte die Zwangsvollstreckung zügig betreiben, soweit pfändbares Vermögen bekannt ist oder solches nach zivilprozessrechtlichen Regeln (z. B. Abnahme der Vermögensauskunft) ermittelt werden kann. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung zum Ausfall des Mandanten führt, muss der Rechtsanwalt daher die Zwangsvollstreckung mit besonderer Beschleunigung betreiben. Er muss dann unter den verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten die auswählen, die am schnellsten zu einem Ergebnis führt (BGH VE 20, 39). Droht dem Mandanten ein Rechtsverlust, muss der Anwalt diesem durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken.

Beachten Sie | Der BGH (VE 04, 93) betont ausdrücklich: Schon das Wissen, dass der Schuldner ein Konto unterhält, ermöglicht es einem Gläubiger, auf potenzielle Vermögenswerte des Schuldners im Wege der Forderungspfändung zuzugreifen. Eine solche Pfändung ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Eine Forderungspfändung kann nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung ohne vermeidbare Verzögerung veranlasst werden. Sie wird auch veranlasst werden müssen, gerade, wenn Anhaltspunkte für eine bevorstehende Insolvenz des Schuldners bekannt sind. Gläubigervertreter müssen daher versuchen, solche Situationen zu vermeiden und Ansprüche des Mandanten frühzeitig abzusichern. Dies können sie letztlich nur dadurch bewerkstelligen, dass sie rechtzeitig, also mindestens drei Monate vor einem Insolvenzantrag, die Zwangsvollstreckung durchführen, da dies im Rahmen der Forderungs- und/oder Rechtspfändung zu einem insolvenzfesten Pfändungspfandrecht und damit Absonderungsrecht führt.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Insolvenz des Schuldners bevorsteht, muss der Anwalt den Mandanten über das Risiko der fehlenden Insolvenzfestigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Vollstreckung erlangten Sicherheit gemäß § 88 InsO (Rückschlagsperre) unbedingt ebenso hinweisen, wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Sicherheiten und Zahlungen gemäß §§ 130, 131 InsO.

Beachten Sie | Die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners einerseits (§§ 130, 131, 133 InsO) und von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung andererseits muss der Anwalt kennen. Er muss seine Beratung hieran ausrichten. Folge: Ein drohendes oder bereits beantragtes Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners kann Anlass sein, jegliche kostenverursachende Maßnahme zu unterlassen und den Mandanten darauf zu verweisen, dass er seine Forderung im Insolvenzverfahren zur Tabelle anmelden kann.

Zwar kann der Anwalt seinem Mandanten das mit der Insolvenz des Schuldners verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung nicht abnehmen. Denn für Entwicklungen, die nicht vorhersehbar waren, haftet er nicht. Ein Rechtsanwalt muss aber den Mandanten so weit belehren, dass dieser in Kenntnis der absehbaren Chancen und Risiken eine eigenverantwortliche Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen kann, um dadurch ggf. das mit der Insolvenz des Schuldners verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung zu erkennen.

b) Praktische Lösungsmöglichkeiten

Rechtsanwälte müssen im Hinblick auf Ratenzahlungsvereinbarungen stets die Möglichkeit einer sich abzeichnenden Insolvenz des Schuldners ansprechen.

Beachten Sie | Hierbei ist insbesondere ein bereits vorhandener außergerichtlicher Schriftverkehr zu beachten: Wenn nämlich bereits daraus erkennbar ist, dass eine Insolvenz droht, sollten Rechtsanwälte unbedingt raten, von dem Abschluss einer Zahlungsvereinbarung Abstand zu nehmen und stattdessen schnell und konsequent gegen den Schuldner dazu vollstrecken. Dabei ist aber der dreimonatige Zeitraum vor Insolvenzantragstellung (Krise) und ggf. die Vorsatzanfechtung mit einem Anfechtungszeitraum von bis zu zehn Jahren (§ 133 Abs. 1 InsO) zu beachten. Ob und wann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und ob der Antrag zur Eröffnung führen wird, kann der Anwalt zwar noch nicht wissen, weil es sich bei dem Insolvenzantrag und dem Eröffnungsbeschluss um ein in der Zukunft liegendes und damit ungewisses Ereignis handelt. Zur vollständigen Aufklärung des Mandanten gehört jedoch die Unterrichtung über die mit einem Vergleichsschluss und einer freiwilligen Zahlung verbundenen zusätzlichen insolvenzrechtlichen Risiken.

Beachten Sie | Aus den vorgenannten Gründen sollten Rechtsanwälte im Rahmen von Zahlungsvereinbarungen den Gläubiger-Mandanten standardmäßig auf die Gefahren im Hinblick einer drohenden Insolvenz und damit Anfechtung hinweisen. Wenn dann der Mandant dennoch den Abschluss der Zahlungsvereinbarung wünscht, können Rechtsanwälte nicht in die Haftung genommen werden.

**Vollständige
Mandanten-
aufklärung**

**Weisen Sie Ihre
Mandanten auf die
Risiken hin**

MUSTERFORMULIERUNG / Abschluss von Zahlungsvereinbarungen

An ... (Mandanten)

In der Zwangsvollstreckungsangelegenheit

gegen ... (Vollstreckungsschuldner)

wird Bezug genommen auf das durch den Schuldner unterbreitete Zahlungsangebot. In diesem Zusammenhang weise ich Sie vor Abschluss der Vereinbarung darauf hin, dass die durch den Schuldner an Sie zu zahlenden Raten im Fall eines eröffneten Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bis zu zehn Jahre vor dem Antrag auf Insolvenz anfechtbar sein können, wenn der Schuldner in Benachteiligungsabsicht gehandelt hat und Sie dies auch wussten (sog. Vorsatzanfechtung). Dies hat zur Folge, dass sämtliche an Sie gezahlten Raten an den Insolvenzverwalter nebst Zinsen zurückzuzahlen sind! Es besteht dann die Möglichkeit, den Rückzahlungsbetrag zur Insolvenztabelle anzumelden.

Ob Ihnen der Betrag im Insolvenzverfahren ganz oder ggf. teilweise (Quote) erstattet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Es kann also sein, dass Sie keine bzw. nicht volle Zahlungen erhalten und daher ggf. mit Ihrer Forderung ganz bzw. teilweise ausfallen.

Das mit der eventuellen Insolvenz des Schuldners verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung kann ich Ihnen daher nicht abnehmen. Sie müssen in Kenntnis der absehbaren Chancen und Risiken eine eigenverantwortliche Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen. Diese könnte darin bestehen, dass Sie das angebotene Zahlungsangebot annehmen oder gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben. Im letzteren Fall haben Zwangsvollstreckungsmaßnahmen außerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 130, 131 InsO) i. d. R. insolvenzrechtlich Bestand. Dies bedeutet, dass Sie erlangte Gelder nicht zurückzahlen müssen!

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

4. Gerichtliche Zahlungsvereinbarungen

Nach § 133 Abs. 3 S. 2 InsO gilt, dass Zahlungsvereinbarungen oder andere Zahlungserleichterungen (z. B. Zahlungsaufschub; Stundung) ein Indiz dafür sind, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit nicht kannte. Dies kann der Insolvenzverwalter jedoch widerlegen.

Amtliches Formular

Beachten Sie | Von der Regelung werden vor allem die im Rahmen von Vollstreckungshandlungen mit Gerichtsvollziehern abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 802b ZPO erfasst. Wenn also ein Gläubiger im amtlichen Vollstreckungsauftrag im Modul G ein Kreuz setzt, gilt grundsätzlich die Vermutung, dass der Gläubiger eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht gekannt hat. Folge: Durch den Schuldner geleistete Zahlungen haben in der Insolvenz Bestand.

G

Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung (§ 802b ZPO)

☐ Der Vollstreckungsauftrag beschränkt sich auf die **gütliche Erledigung**.

☐ Mit einer **Zahlungsvereinbarung** besteht

☐ kein Einverständnis

☐ Einverständnis wie folgt:

☐ Folgende Zahlungsfrist wird gewährt: _____

☐ Es werden Teilbeträge eingezogen.

☐ Ratenhöhe mindestens _____ Euro

☐ monatlicher Turnus ☐ sonstiger Turnus: _____

☐ Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

☐ sonstige Weisungen: _____

VI. Auswirkungen der Rückschlagsperre

1. Grundsatz

Einzelgläubiger können vor einem Antrag auf Insolvenzeröffnung problemlos Vollstreckungsmaßnahmen durchführen. Fraglich ist jedoch, ob sie das durch Vollstreckungsmaßnahmen Erlangte behalten dürfen oder ob eine Herausgabepflichtung an die Insolvenzmasse erfolgen muss.

Beachten Sie | Die Gefahr für vollstreckende (Insolvenz-)Gläubiger in dieser vorinsolvenzrechtlichen Phase besteht darin, dass an einem Gegenstand der Insolvenzmasse (§ 35 InsO) ein zunächst (schwebend) wirksam erworbenes Pfändungspfandrecht durch die spätere Verfahrenseröffnung im Wege der Rückschlagsperre (§ 88 InsO) rückwirkend absolut unwirksam werden kann.

■ Beispiel 5

Gläubiger G. pfändet am 8.3. in die Bankverbindung des S. Am 5.6. stellt Schuldner S. einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Das Verfahren wird mit Beschluss vom 1.8. eröffnet.

Lösung: Von der Rückschlagsperre sind alle Gläubiger betroffen, die Sicherung innerhalb der letzten drei Monate vor dem 5.6. erlangt haben (§ 88 Abs. 2 InsO). Das ist nach der Fristberechnung des § 188 Abs. 2 BGB (§ 4 InsO, § 222 Abs. 1 ZPO) rückwärts gerechnet der 5.3. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die an diesem Tag oder später wirksam geworden sind, verlieren ihre Wirksamkeit. Die Rückschlagsperre umfasst damit alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vom 5.3. bis zur Insolvenzeröffnung am 1.8. Dem Gläubiger steht daher kein Absonderungsrecht nach § 50 Abs. 1 InsO zu. Er ist insoweit gewöhnlicher Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO und muss seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden.

■ Beispiel 6

Gläubiger G. beantragt am 12.12.24 im Wege einer Sicherungsvollstreckung (§ 720a ZPO) eine Pfändung der Lebensversicherungsansprüche beim (Verbraucher-)Schuldner S. Dieser stellt im Februar 2025 einen Insolvenzeröffnungsantrag. Das Insolvenzverfahren wird im Mai 2025 eröffnet.

Lösung: Da G. innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung eine Sicherung an den Lebensversicherungsansprüchen, die zur Insolvenzmasse gehören, erworben hat, wird diese Sicherung mit der Verfahrenseröffnung unwirksam.

Beachten Sie | Im Umkehrschluss gilt, dass § 88 InsO nicht greift, wenn der Gläubiger bis zur Verfahrenseröffnung eine Befriedigung erlangt hat. Es besteht dann nur die Möglichkeit, dies im Wege einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter gemäß § 131 InsO (inkongruente Deckung) wieder rückgängig zu machen.

■ Beispiel 7

Gläubiger G. pfändet am 17.1.25 wegen titulierter Ansprüche von 1.000 EUR in die Bankverbindung des Schuldners S. Die Bank kehrt die gepfändeten Ansprüche an G. aus. S. stellt am 16.2.25 einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wird am 20.5.25 eröffnet.

Lösung: Da G. innerhalb des letzten Monats vor Insolvenzantragstellung gepfändet hat und letztlich Befriedigung – und damit keine Sicherung – erlangt hat, greift § 88 InsO nicht.

Betroffene Gläubiger

Reichweite der Rückschlagsperre

Hier hilft nur die Anfechtung

ARCHIV

Ausgabe 4 | 2021
Seite 61Pfandrecht erlischt,
Beschlagnahme
bleibt

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2018
Seite 26Hier haben
Deliktsgläubiger
sogar Vorteile**2. Freigabe der gepfändeten Forderung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens: Wiederaufleben des Pfändungspfandrechts**

Zu beachten ist, dass das zunächst schwebend unwirksam gewordene Pfändungspfandrecht, wenn der PfÜB nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auflebt (BGH VE 21, 61).

Dies hat Auswirkungen auf die Befriedigungsmöglichkeiten des Gläubigers, insbesondere, wenn Pfändungen in zeitlicher Nähe zum Insolvenzantrag – vor allem innerhalb der Frist der Rückschlagsperre – ausgebracht wurden.

Die Rückschlagsperre führt zur absoluten Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckung für die Dauer des Insolvenzverfahrens. Sie erfasst somit nur das Pfändungspfandrecht, nicht aber die sog. Verstrickung, d. h. Beschlagnahme (BGH VE 18, 26).

Beachten Sie | Die Verstrickung besteht daher so lange fort, bis die Vollstreckungshandlung (PfÜB) vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben wird. Grund: Nach § 836 Abs. 2 ZPO gilt der Überweisungsbeschluss, auch wenn er zu Unrecht erlassen worden ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt. Folge: Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder Freigabe des gepfändeten Gegenstands lebt die ursprüngliche Sicherheit wieder auf. Ausnahme: Während der Dauer des Insolvenzverfahrens ist die Zwangsvollstreckung vollständig aufgehoben worden (BGH VE 18, 26).

3. Sonderfall: Delikts-/Unterhaltsgläubiger

Delikts- und Unterhaltsgläubiger genießen im Zusammenhang mit § 88 InsO jedoch einen entscheidenden Vorteil: Da § 88 InsO nur Gegenstände der Insolvenzmasse betrifft, wird die Wirksamkeit einer Vollstreckung in Arbeitseinkommen in den Vorrechtsbereich (§§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO) hiervon nicht berührt (Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung, 17. Aufl., Rn. C.131). Das kann dazu führen, dass eine Vollstreckungsmaßnahme teilweise von § 88 InsO erfasst wird in Bezug auf den nach § 850c ZPO pfändbaren Betrag, im Übrigen jedoch wirksam bleibt, soweit sie über den Betrag nach § 850c ZPO hinausgeht.

■ Beispiel 8

Gläubiger G. vollstreckt wegen eines rückständigen Unterhaltsanspruchs von 5.000 EUR in die Lohnansprüche (Modul E) des ledigen (Verbraucher-)Schuldners S. Dieser verdient monatlich 2.000 EUR netto. Der dem S. pfandfrei zu belassende Betrag wird durch das Vollstreckungsgericht auf monatlich 1.000 EUR festgesetzt. Der PfÜB wird dem Arbeitgeber A. am 9.2.25 zugestellt. S. stellt am 16.4.25 einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wird am 20.5.23 eröffnet.

Lösung: Nach der Lohnpfändungstabelle gemäß § 850c Abs. 5 S. 2 ZPO beträgt der pfändbare Betrag monatlich (Stand: 1.7.24) 355,78 EUR. Unpfändbar sind somit 1.644,22 EUR. G. steht die Differenz zu dem nach der Lohnpfändungstabelle unpfändbaren Betrag und dem durch das Gericht festgesetzten notwendigen Selbstbehalt (1.000 EUR) zu (= 1.644,22 - 1.000 EUR). Das sind 644,22 EUR.

Beachten Sie | Die „Sicherung“ an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen ist innerhalb der nach § 88 Abs. 2 InsO maßgeblichen Drei-Monats-Frist „erlangt“. Für die bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (20.5.25) bereits an G. ausgezahlten Beträge verbleibt es, weil die Vollstreckungsmaßnahmen insoweit bereits zur Gläubigerbefriedigung geführt haben, somit eine Sicherung i. S. v § 88 InsO nicht mehr besteht. Hier müsste eine Anfechtung durch den Insolvenzverwalter erfolgen.

Ebenfalls nicht von der Rückschlagsperre erfasst wird der (Mehr-)Betrag von 644,22 EUR, der ausschließlich nach § 850d Abs. 1 ZPO pfändbar ist und somit nicht die Insolvenzmasse betrifft. Insoweit bleibt der PfÜB auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. In diesem Zusammenhang ist für Pfändungsgläubiger unbedingt die Entscheidung des BGH (VE 11, 99) zu beachten (vgl. hierzu IV. 2.).

4. Sonderfall: Rückschlagsperre und Vorpfändung

Zu beachten ist im Rahmen des § 88 InsO, dass dieser sich sowohl auf einen PfÜB als auch auf eine mit einem vorläufigen Zahlungsverbot einhergehende Vorpfändung nach § 845 ZPO erstrecken kann. Dies ist letztlich abhängig von dem Zeitpunkt, in dem der PfÜB bzw. die Benachrichtigung nach § 845 ZPO zugestellt wird (vgl. hierzu IV. 3.). Liegt dieser Zeitpunkt im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. in den letzten drei Monaten – *in den Fällen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 88 Abs. 2 InsO) –, oder danach, ist insoweit, als eine Befriedigung des jeweiligen Insolvenzgläubigers noch nicht erfolgt ist, § 88 InsO anzuwenden und es entfällt somit die Sicherung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.*

■ Beispiel 9

Gläubiger G. pfändet in die Rentenansprüche des ledigen (Verbraucher-)Schuldners S. Dem Rentenversicherungsträger als Drittschuldner werden zugestellt: am 20.9.24 das vorläufige Zahlungsverbot nach § 845 ZPO und am 16.10.24 der dieselbe Forderung betreffende PfÜB. S. stellt am 1.2.25 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wird am 17.5.25 eröffnet.

Lösung: § 88 InsO greift nicht, denn die Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen durch die Vorpfändung (§ 845 ZPO) war schon vor Beginn der maßgeblichen Frist (1.11.24) wirksam. Damit wird die Pfändung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht unwirksam. Die Pfändung ist jedoch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen des dann bestehenden Vollstreckungsverbots (§ 89 Abs. 1 InsO) sofort einzustellen.

VII. Vollstreckungsmöglichkeiten im Eröffnungsverfahren

1. Grundsatz: Zulässigkeit von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen

Im Zeitraum zwischen Beantragung der Insolvenzeröffnung und der Verfahrenseröffnung sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Insolvenzgläubigern grundsätzlich zulässig. Das bloße Stellen des Insolvenzantrags hindert nicht die Vornahme einzelner Vollstreckungsmaßnahmen.



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2011
Seite 99

Sicherung kann
entfallen

Pfändung sofort
einzustellen

Wirkungen der
Rückschlagsperre
beachten

Beachten Sie | Gläubiger müssen jedoch unbedingt die Wirkungen der Rückschlagsperre sowie die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter beachten.

Vollstreckung u. U.
nicht mehr zulässig

2. Regelfall: Vollstreckungsverbot von Mobiliarvollstreckungsmaßnahmen

Um ein Auseinanderreißen der Insolvenzmasse bereits in der Eröffnungsphase zu verhindern, ordnet das Insolvenzgericht regelmäßig nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO an, dass Maßnahmen der Mobiliarvollstreckung gegen den Schuldner untersagt bzw. einstweilen eingestellt werden. Die einstweilige Einstellung oder Untersagung ist allerdings nicht auf Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) beschränkt, sondern kann sich ihrem Inhalt nach auch auf solche Gegenstände beziehen, an denen Ab- oder Aussonderungsgläubiger ihre Rechte geltend machen (MüKo/Haarmeyer/Schildt, InsO § 21 Rn. 72). Folge: Je nach Inhalt der gerichtlichen Anordnung ist für Einzelgläubiger nach Insolvenzantragstellung die Mobiliarvollstreckung und damit die Forderungsvollstreckung nicht mehr zulässig (Untersagung) bzw. nicht mehr fortzuführen (einstweilige Einstellung).

a) Betroffene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Gläubiger

Die Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO betrifft nur Vollstreckungsmaßnahmen in bewegliches Vermögen, somit die Sach- und Forderungsvollstreckung. Hierunter fällt auch das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO. Denn mit dem eingeleiteten Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft droht eine Vollstreckung in das Schuldnervermögen (LG Heilbronn Rpfleger 08, 88; LG Darmstadt NJW-RR 03, 1493; LAG Köln 19.12.03, 4 Sa 977/03; AG Wilhelmshaven NZI 01, 436).

Ausnahme

Eine Ausnahme, vom Schuldner die Vermögensauskunft auch im Insolvenzverfahren zu verlangen, besteht, wenn ersichtlich ist, dass ein Gläubiger im Sinne der §§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO i. V. m. §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO privilegiert ist, und daher während des späteren Insolvenzverfahrens vollstrecken dürfte.

Beachten Sie | Das Vollstreckungsverbot erfasst nur Vollstreckungsmaßnahmen (späterer) Insolvenz- und Absonderungsgläubiger. Ist der spätere absonderungsberechtigte Pfändungspfandrechtsgläubiger (§ 50 Abs. 1 InsO) an der Verwertung des beweglichen Gegenstands aufgrund der einstweiligen Einstellung gehindert, sind ihm die geschuldeten Zinsen spätestens von dem Zeitpunkt an zu zahlen, der drei Monate nach einer derartigen Anordnung liegt (§§ 21, 169 S. 2 InsO).

b) Wirkungen

Das Vollstreckungsverbot bzw. die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO stellt ein durch das jeweilige Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht) von Amts wegen zu beachtendes Vollstreckungshindernis nach §§ 775 Nr. 2, 776 ZPO dar. Folge: Bereits ausgebrachte Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, dürfen allerdings nicht fortgesetzt werden.

Von Amts wegen zu
beachtendes
Vollstreckungs-
hindernis

■ Beispiel 10

Gläubiger G. pfändet das Arbeitseinkommen des Schuldners S. im Januar 2024. Der PfÜB wird Drittschuldner D. am 2.2.24 zugestellt. S. stellt am 7.7.24 einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wird am 17.9.24 eröffnet.

Lösung: Das erworbene Pfandrecht ist wirksam, da es außerhalb der Frist der Rückschlagsperre entstanden ist. Das Vollstreckungsgericht muss im Eröffnungsverfahren (7.7. bis 17.9.24) die Pfändung mit der Maßgabe einstellen, dass der Drittschuldner nur noch an den Gläubiger und Schuldner bzw. ggf. den vorläufigen Insolvenzverwalter gemeinsam leisten darf, oder aber die geschuldete Leistung zugunsten beider hinterlegt wird (BGH NJW 99, 953). Wird hingegen eine neue Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet, ist diese mit der Erinnerung nach § 766 ZPO zu rügen. Hierzu berechtigt ist, je nachdem was das Insolvenzgericht bestimmt hat, der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der Schuldner.

Pfandrecht ist wirksam

VIII. Vollstreckungsmöglichkeiten im eröffneten Verfahren

1. Grundsatz: Vollstreckungsverbot

§ 89 Abs. 1 InsO schließt zur Sicherstellung der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens jede Einzelvollstreckung von Insolvenzgläubigern sowohl in die Insolvenzmasse als auch in das sonstige Vermögen des Schuldners aus, z. B. wenn der Insolvenzverwalter Vermögen freigibt (BGH VE 09, 192). Hierzu gehören sämtliche Vollstreckungen unter Einschluss der Anordnung und der Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

Beachten Sie | Erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Nichterteilung der Restschuldbefreiung sind Einzelvollstreckungsmaßnahmen wieder zulässig. Dies führt zunächst zu einem Zeitverlust, da der Insolvenzgläubiger sich erst jetzt wieder um notwendige Informationen kümmern kann. Solche Informationen kann der Gläubiger regelmäßig aus der Vermögensübersicht nach § 153 Abs. 1 InsO beziehen, die der Insolvenzverwalter zu Beginn des Verfahrens anfertigen muss. Der Schuldner muss dabei durch wahrheitsgemäße und erforderlichenfalls eidesstattlich zu versichernde Angaben an der Vermögensübersicht mitwirken (§§ 97, 98, 153 Abs. 2 InsO).

2. Besonderheit: Vollstreckung durch Neugläubiger möglich

Da das Vollstreckungsverbot nach § 89 Abs. 1 InsO nur für Insolvenzgläubiger gilt, fallen Neugläubiger nicht hierunter. Sie dürfen somit in sämtliche pfändbare Vermögenswerte – mit Ausnahme des Arbeitseinkommens des Schuldners – vollstrecken.

a) Grundsatz: Keine Vollstreckung in Arbeitseinkommen

Gemäß § 89 Abs. 2 S. 1 InsO erstreckt sich Vollstreckungsverbot nach § 89 Abs. 1 InsO in sämtliche Einkünfte des Schuldners auch auf Neugläubiger, soweit hiervon die Pfändungsbeträge nach der Pfändungstabelle gemäß § 850c ZPO betroffen sind.



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2009
Seite 192

Zeitverlust droht

So kann vollstreckt werden



Pfändung bleibt
wirksam

Insolvenzfestes
Pfandrecht

Hier greift die
Unwirksamkeit nicht

b) Privilegierung von Unterhalts- und Deliktsgläubigern bei Arbeits-einkommen

Das Vollstreckungsverbot findet allerdings zugunsten solcher Neugläubiger eine Ausnahme, die aus Unterhalts- oder Deliktsansprüchen in den Teil der Bezüge vollstrecken, der für sie erweitert pfändbar ist (§ 89 Abs. 2 S. 2 InsO i. V. m. §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO). Dieser nicht zur Insolvenzmasse gehörende Teil der Bezüge wird von der die Restschuldbefreiung bezweckenden Abtretung der (pfändbaren) Bezüge an den Treuhänder nicht erfasst und unterliegt darum dem Zugriff der privilegierten Neugläubiger (BGH VE 08, 8).

c) Auswirkungen für Delikts- und Unterhaltsgläubiger

aa) Bevorrechtigte Vollstreckung in Lohnansprüche vor Insolvenzeröffnung

Hier bleibt zunächst die Pfändung auch während des gesamten Insolvenzverfahrens in den für diese Gläubiger erweitert pfändbaren Lohnanteil wirksam.

■ Beispiel 11

Gläubiger G. vollstreckt wegen eines Deliktsanspruchs von 5.000 EUR in die Lohnansprüche des alleinstehenden (Verbraucher-)Schuldners S. Dieser verdient monatlich 2.200 EUR netto. Der Lohn wird am 15. eines Monats ausgezahlt. Der S. pfandfrei zu belassende Betrag wird durch das Vollstreckungsgericht auf monatlich 1.200 EUR festgesetzt (§ 850f Abs. 2 ZPO). Der PfÜB wird dem Arbeitgeber A. des S. am 9.5.24 zugestellt. S. stellt am 16.8.24 einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wird am 20.9.24 eröffnet.

Lösung: Nach der derzeitigen Lohnpfändungstabelle beträgt der pfändbare Betrag monatlich 495,78 EUR. Unpfändbar sind somit 1.704,22 EUR. Das bedeutet:

- G. hat ein insolvenzfestes Pfandrecht (§ 50 Abs. 1 InsO) an der Lohnforderung erworben und erhält bis zur Verfahrenseröffnung vom Drittschuldner monatlich 1.000 EUR (2.200 EUR ./. 1.200 EUR) überwiesen.
- Mit Verfahrenseröffnung wird die Lohnpfändung befristet unwirksam (BGH VE 11, 99). Dies betrifft für die Dauer des Insolvenzverfahrens aber nur Lohnansprüche, die nach § 850c ZPO pfändbar sind, hier 495,78 EUR. Ab dem 15.10. steht dieser Betrag dem Insolvenzverwalter zu.
- Nicht von der Unwirksamkeit erfasst wird hingegen der für G. bevorrechtigte Teil von 504,22 EUR (= 1.704,22 EUR ./. 1.200 EUR). Hierauf darf G. als Insolvenzgläubiger allerdings während des Verfahrens (§ 89 Abs. 1 InsO) nicht zugreifen. Da er aber ein insolvenzfestes Pfandrecht erworben hat, lebt dieses nach einer Verfahrensaufhebung bzw. Versagung der Restschuldbefreiung wieder auf! Insofern kann G. dann wieder die Pfändungsbeträge für sich beanspruchen.

bb) Bevorrechtigte Vollstreckung in Lohnansprüche während Insolvenzverfahren

Für nach Insolvenzeröffnung erworbene Delikts- bzw. Unterhaltsansprüche kann während der Dauer des Insolvenzverfahrens bevorrechtigt in den Grenzen nach §§ 850d, 850f Abs. 2 in Arbeitseinkommen vollstreckt werden.

Folge: Wenn also ein Gläubiger mit seinen vor Insolvenzeröffnung entstandenen Ansprüchen auch zu den im Verfahren zu berücksichtigenden Insolvenzgläubigern gehört, kann er sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 89 Abs. 2 S. 2 InsO berufen.

■ Beispiel 12

Gläubiger G. hat gegen den Schuldner S. titulierte Unterhaltsansprüche von monatlich 300 EUR seit dem 1.8.24. Am 8.5.25 wird über das Vermögen des S. das Insolvenzverfahren eröffnet.

Lösung: Wegen der bis zur Eröffnung aufgelaufenen rückständigen Ansprüche von $10 \times 300 \text{ EUR} = 3.000 \text{ EUR}$ (1.8.24. bis 8.5.25) ist G. Insolvenzgläubiger (vgl. § 38 InsO). Insofern muss er seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden und kann ggf. eine Insolvenzquote erwarten.

Beachten Sie | G. kann allerdings seine Ansprüche zur Insolvenztabelle aus rückständigem gesetzlichem Unterhalt anmelden, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat (§ 174 Abs. 2 InsO) und somit die Restschuldbefreiung des S. nach § 302 Nr. 1 InsO verhindern. Insofern bleibt ihm die Forderung abzgl. einer gezahlten Quote erhalten und er kann nach Verfahrensaufhebung aufgrund eines vollstreckbaren Tabellenauszugs weiter bevorrechtigt nach § 850d ZPO vollstrecken (§ 201 InsO).

Hinsichtlich der nach Eröffnung entstehenden Unterhaltsansprüche ist G. Neugläubiger. Folge: Das Vollstreckungsverbot nach § 89 Abs. 2 S. 1 greift für diese Ansprüche nicht und er darf daher bevorrechtigt gemäß § 850d Abs. 1 ZPO i. V. m. § 89 Abs. 2 S. 2 InsO in Arbeitseinkommen des S. während des laufenden Insolvenzverfahrens vollstrecken.

■ Beispiel 13

Im Beispiel zuvor hat G. einen titulierten Anspruch aus Delikt vor Insolvenzeröffnung in Höhe von 5.000 EUR erworben.

Lösung: Da die Forderung des G. vor Insolvenzeröffnung begründet war, ist G. Insolvenzgläubiger. Er muss daher seine Forderung zur Insolvenztabelle anmelden und ist auf eine evtl. Insolvenzquote zu verweisen. Er darf daher wegen des Vollstreckungsverbots nicht bevorrechtigt gemäß § 850f Abs. 2 ZPO i. V. m. § 89 Abs. 2 S. 2 InsO in Arbeitseinkommen vollstrecken.

Beachten Sie | G. kann allerdings seine Ansprüche zur Insolvenztabelle als Deliktsforderung anmelden (§ 174 Abs. 2 InsO) und somit die Restschuldbefreiung des S. wegen dieser Forderung nach § 302 Nr. 1 InsO verhindern. Insofern bleibt ihm die Forderung abzgl. einer gezahlten Quote erhalten und er kann nach Verfahrensaufhebung aufgrund eines vollstreckbaren Tabellenauszugs weiter bevorrechtigt nach § 850f Abs. 2 ZPO vollstrecken (§ 201 InsO).

Gläubiger kann sich nicht auf Ausnahmetatbestand berufen

Ansprüche können angemeldet werden

Restschuldbefreiung zu verhindern

Einzelzwangsvoll-
streckung untersagt

Vollstreckungsverbot
entfällt nicht

Pfandrecht lebt
wieder auf

IX. Vollstreckung in der Wohlverhaltensphase

1. Insolvenzgläubiger

Nach § 294 Abs. 1 InsO sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig. Insofern ist es Insolvenzgläubigern untersagt, während der Wohlverhaltensphase in jegliche Vermögensobjekte des Insolvenzschuldners zu vollstrecken.

2. Unterhalts- und Deliktsgläubiger

Auch für Unterhalts- bzw. Deliktsgläubiger, soweit sie Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) sind, gilt das Vollstreckungsverbot in Arbeitseinkommen hinsichtlich des Vorrechtsbereichs nach §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO (BGH VE 12, 165). Die Tatsache, dass eine Forderung gemäß § 302 Nr. 1 InsO von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, lässt das Vollstreckungsverbot nach § 294 Abs. 1 InsO nicht entfallen.

Beachten Sie | Das Pfändungspfandrecht lebt erst dann wieder auf, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Restschuldbefreiung versagt wird. Zuvor kommt die Geltendmachung von Rechten aus dem Pfändungspfandrecht nicht in Betracht.

■ Beispiel 14

Gläubiger G. vollstreckt wegen eines Deliktsanspruchs von 5.000 EUR in die Lohnansprüche des alleinstehenden (Verbraucher-)Schuldners S. Dieser verdient monatlich 2.200 EUR netto. Der Lohn wird am 15. eines Monats ausgezahlt. Der S. pfandfrei zu belassende Betrag wird durch das Vollstreckungsgericht auf monatlich 1.200 EUR festgesetzt (§ 850f Abs. 2 ZPO). Der PfÜB wird dem Arbeitgeber A. am 9.5.24 zugestellt. S. stellt am 16.8.24 einen Insolvenzantrag. Das Verfahren wird am 20.9.24 eröffnet. G. vergisst, seinen Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden. Dem S. wird die Restschuldbefreiung versagt.

Lösung: Nach derzeitiger Lohnpfändungstabelle beträgt der pfändbare Betrag monatlich 495,78 EUR. Unpfändbar sind somit 1.704,22 EUR. Das bedeutet:

- G. hat ein insolvenzfestes Pfandrecht (§ 50 Abs. 1 InsO) an der Lohnforderung erworben und erhält bis zur Verfahrenseröffnung vom Drittschuldner monatlich 1.000 EUR (2.200 EUR ./. 1.200 EUR) überwiesen.
- Mit Verfahrenseröffnung wird die Lohnpfändung befristet unwirksam (BGH VE 11, 99). Dies betrifft für die Dauer des Insolvenzverfahrens aber nur Lohnansprüche, die nach § 850c ZPO pfändbar sind, hier 495,78 EUR. Ab dem 15.10. steht dieser Betrag dem Insolvenzverwalter zu.
- Nicht von der Unwirksamkeit erfasst wird hingegen der für G. bevorrechtigte Teil von 504,22 EUR (= 1.704,22 EUR ./. 1.200 EUR). Hierauf darf G. als Insolvenzgläubiger während der Wohlverhaltensphase (§ 294 Abs. 1 InsO) nicht zugreifen. Da G. aber ein insolvenzfestes Pfandrecht erworben hat, lebt dieses nach Versagung der Restschuldbefreiung wieder auf. Insofern kann G. dann wieder die Pfändungsbeträge für sich beanspruchen.

■ Beispiel 14: Abwandlung

In Abwandlung zum vorherigen Beispiel meldet G. seinen Deliktsanspruch zur Tabelle an. Dem S. wird Restschuldbefreiung erteilt.

Lösung: Mit Verfahrenseröffnung wird auch hier die Lohnpfändung befristet unwirksam (BGH VE 11, 99; vgl. IV. 2.). Dies betrifft für die Dauer des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase nur Lohnansprüche, die nach § 850c ZPO pfändbar sind, hier 495,78 EUR. Ab Verfahrenseröffnung steht dieser Betrag gemäß § 850c, § 35 InsO der Insolvenzmasse zu.

- Nicht von der Unwirksamkeit erfasst wird der für G. bevorrechtigte Teil von 504,22 EUR, auf den G. als Insolvenzgläubiger aber während des Verfahrens und der Wohlverhaltensphase (vgl. §§ 89 Abs. 1, 294 Abs. 1 InsO; BGH VE 11, 99; 12, 165) nicht zugreifen darf.
- Aufgrund der erteilten Restschuldbefreiung hat G. zunächst seine Forderung gegen S. verloren. Hier hilft ihm aber die als Delikt angemeldete und in die Insolvenztabelle eingetragene Forderung. Hieraus kann sich G. dann einen vollstreckbaren Tabellenauszug erteilen lassen und anschließend wieder bevorrechtigt in das Arbeitseinkommen des S. vollstrecken (§§ 850f Abs. 2 ZPO, §§ 302 Nr. 1, 201 InsO).

3. Absonderungsberechtigte Gläubiger

Ausgenommen vom Vollstreckungsverbot sind die Gläubiger, denen ein Absonderungsrecht etwa in Form eines Pfändungspfandrechts (§ 50 Abs. 1 InsO) zusteht. Gläubigern, die während des eröffneten Insolvenzverfahrens vollstrecken dürfen, ist dies auch in der Wohlverhaltensphase erlaubt. Eine Ausnahme gilt für Arbeitseinkommen (vgl. IX. 2.)

4. Neugläubiger

Neugläubiger werden vom Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO nicht erfasst. Sie dürfen daher uneingeschränkt gegen den Insolvenzschuldner die Zwangsvollstreckung betreiben. Ob allerdings pfändbares Vermögen für diese Gläubiger vorhanden ist, ist fraglich. Denn sämtliches pfändbare Vermögen ist zuvor vom Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren verwertet worden, sodass nur noch der sog. Neuerwerb zugriffsfähig ist (§ 35 InsO).

Beachten Sie | Nur für Unterhalts- und Deliktsgläubiger, deren Ansprüche nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, kann sich ein pfändbarer Anteil am Arbeitseinkommen hinsichtlich ihrer Bevorrechtigung nach §§ 850d, 850f Abs. 2 ZPO ergeben.

5. Vorbereitung der Vollstreckung durch Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung möglich

Das Vollstreckungsverbot von Insolvenzgläubigern während der Wohlverhaltensphase hat nicht zur Folge, dass sich der Gläubiger nicht bereits auf eine künftige Zwangsvollstreckung vorbereiten kann, wenn dem Insolvenzschuldner ggf. die Restschuldbefreiung versagt oder nachträglich widerrufen wird (vgl. § 296 ff. InsO). Das während der Wohlverhaltensphase im Restschuldbefreiungsverfahren geltende Vollstreckungsverbot steht somit der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle nicht entgegen (BGH Rpfleger 21, 60).



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2011

Seite 99

**Vollstreckungsverbot
nicht anwendbar**

**Besonderheiten für
Deliktsgläubiger**

Darf weiter vollstreckt werden?

Eintrag wirkt wie vollstreckbarer Titel

Antrag nicht zu früh stellen

Erinnerung möglich

X. Durchführung der Vollstreckung nach Verfahrensaufhebung

Es kommt immer wieder vor, dass ein Insolvenzverfahren aufgehoben bzw. eingestellt wird. Für beteiligte Insolvenzgläubiger stellt sich die Frage, wie es weitergeht. Kann man weiter vollstrecken und wenn ja, wie läuft das Prozedere ab?

1. Grundsatz: Recht zur unbeschränkten Nachforderung

§ 201 Abs. 1 InsO regelt, dass Insolvenzgläubiger nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre restlichen, d. h. nicht befriedigten bzw. teilweise befriedigten Forderungen, gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen können. Dies gilt unabhängig davon, ob man als Insolvenzgläubiger am Verfahren durch Anmeldung der Forderung teilgenommen hat oder nicht.

2. Tabelleneintrag wirkt wie rechtskräftiges Urteil

Die Eintragung der Insolvenzforderung in die Insolvenztabelle wirkt zunächst dem Rang und Betrag nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern (§ 178 Abs. 3 InsO). Der Eintrag in die Insolvenztabelle hat somit die Wirkung eines vollstreckbaren Titels (§ 201 Abs. 2 InsO), wenn der Schuldner der Forderung im Prüfungstermin nicht widersprochen hat, der Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung vor Aufhebung des Verfahrens zurückgenommen wurde oder der Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung durch Feststellungsklage beseitigt wurde. Hierbei muss allerdings zwischen nicht titulierter und bereits titulierter Forderung unterschieden werden (s. u., 4.).

3. Vereinfachter Titelerwerb: vollstreckbarer Tabellenauszug

Die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden sind, können nach Verfahrensaufhebung somit aus der Eintragung in die Tabelle wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben (§ 201 Abs. 2 S. 1 InsO). Dasselbe gilt im Fall einer Verfahrenseinstellung nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO (vgl. § 215 Abs. 2 InsO). Gleiches gilt, wenn das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde.

Beachten Sie | Der Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle kann erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gestellt werden (§ 201 Abs. 2 S. 3 InsO). Ein vorher gestellter Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

4. Notwendige Unterscheidung: Forderung tituliert oder nicht?

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens eines Gläubigers nach Verfahrensaufhebung muss unterschieden werden, ob der Gläubiger seine Forderung bereits tituliert hatte oder nicht.

a) Forderung war bereits tituliert und Gläubiger meldet Forderung an

Hatte der Insolvenzgläubiger zum Zeitpunkt der Anmeldung seiner Forderung bereits über einen Vollstreckungstitel verfügt, führt dies dazu, dass aus dem vorhandenen Titel nicht mehr vollstreckt werden darf, soweit dieser durch den Tabelleneintrag „aufgezehrt“ wird (BGH NZI 06, 536). Vollstreckt der Gläubiger dennoch aus dem Ursprungstitel, kann der Schuldner hiergegen mittels Erinnerung gemäß § 766 ZPO vorgehen.

Ist zugunsten des Gläubigers die Forderung bereits tituliert und erhebt der Schuldner Widerspruch gegen die Eintragung in die Insolvenztabelle, kann die Zwangsvollstreckung zunächst aus dem bereits vorhandenen Titel ungeachtet des erfolgten Schuldnerwiderspruchs fortgesetzt werden. Grund: Nach § 184 Abs. 2 InsO muss der Schuldner bei einem Widerspruch gegen eine bereits titulierte Forderung diesen Widerspruch selbst durch Feststellungsklage beseitigen. Hierzu hat er eine Frist von einem Monat, beginnend mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung. Folge: Nach fruchtlosem Fristablauf kann dem Tabellengläubiger ein vollstreckbarer Auszug aus der Insolvenztabelle erteilt werden, was dann wiederum dazu führt, dass der bereits vorhandene Titel in Höhe des festgestellten Betrags „aufgezehrt“ wird (BGH NZI 06, 536).

Beachten Sie | Der bisherige alte Titel dient aber auch weiterhin als Grundlage einer Zwangsvollstreckung, soweit dort enthaltene titulierte Ansprüche nicht durch eine Eintragung in die Insolvenztabelle erfasst werden. In der Praxis werden hiervon regelmäßig die ab Verfahrenseröffnung anfallenden Zinsen erfasst. Diesbezüglich kann also aus dem alten Titel weiter vollstreckt werden.

Es kann weiter vollstreckt werden

■ Beispiel 15

Gläubiger G. hat eine mit Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15.4.17. Am 17.12.24 wird über das Vermögen des Schuldners S. das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Forderung nebst Zinsen wurde in die Insolvenztabelle eingetragen. Das Verfahren wird am 21.5.25 mangels Masse eingestellt.

Lösung: Hinsichtlich der Hauptforderung und der titulierten Zinsen bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (17.12.24) dient als weitere Vollstreckungsgrundlage der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle (§ 201 Abs. 2 InsO). Hinsichtlich der Zinsen nach Verfahrenseröffnung, also ab dem 18.12.24, dient als Vollstreckungsgrundlage weiterhin der Vollstreckungsbescheid.

Beachten Sie | Der durch den Gläubiger der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts vorzulegende Originaltitel (vgl. § 178 Abs. 2 S. 3 InsO) ist nur in dem Umfang zu entwerten, als die Forderung durch Eintrag in Insolvenztabelle erfolgt ist.

Umfang der Entwertung beachten

b) Forderung war bereits tituliert, Gläubiger meldet Forderung nicht an

Hat der Insolvenzgläubiger es versäumt, seine Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden, kann mangels Eintragung in die Insolvenztabelle der alte Titel nicht „aufgezehrt“ werden. Insofern bleibt ihm der alte Titel als Vollstreckungsgrundlage erhalten.

■ Beispiel 15: Abwandlung

Im Beispiel zuvor meldet G. seine Forderung nicht zur Insolvenztabelle an. Das Verfahren wird am 21.5.25 mangels Masse eingestellt.

Lösung: Hinsichtlich der Hauptforderung und der titulierten Zinsen dient als Grundlage der Zwangsvollstreckung weiterhin der Vollstreckungsbescheid.



c) Gläubiger hat keine titulierte Forderung

Ist die Forderung des Gläubigers nicht titulierte, bildet nur der vollstreckbare Auszug aus der Insolvenztabelle für den Gläubiger die weitere Vollstreckungsgrundlage.

Beachten Sie | Erhebt der Schuldner gegen die angemeldete Forderung Widerspruch, tritt die o. g. Rechtskraftwirkung des Tabelleneintrags zunächst solange nicht ein, bis der Gläubiger Klage auf Feststellung erhoben hat (Mock, VE 10, 191). Der Gläubiger muss somit auf jeden Fall vor einer weiteren Zwangsvollstreckung eine Feststellungsklage siegreich bestreiten (§ 184 Abs. 1 InsO).

5. Widerspruch gegen Deliktsforderung

Liegt der Forderung des Gläubigers (auch) eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung oder eine vorsätzlich pflichtwidrig verletzte gesetzliche Unterhaltspflicht zugrunde, darf dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nur erteilt werden, wenn die Insolvenztabelle einen weiteren Rechtsgrund, z. B. Forderung aus Darlehen, Kaufvertrag, Unterhalt etc. ausweist und der Widerspruch sich gegen den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder der vorsätzlich pflichtwidrig verletzte gesetzlichen Unterhaltspflicht richtet und aus der Tabelle ersichtlich ist.

Das ist entscheidend

Beachten Sie | Entscheidend ist, ob die Delikts- bzw. Unterhaltsforderung durch Urteil/Beschluss titulierte ist. Bei einer Titulierung gilt der Widerspruch als nicht erhoben, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig binnen Monatsfrist Feststellungsklage erhebt (§ 184 Abs. 2 InsO). Ist das Attribut nicht titulierte, obliegt es dem Gläubiger, den Widerspruch durch Feststellungsklage zu beseitigen (§ 184 Abs. 1 InsO).

6. Verfahren zur Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung

Ist dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt worden, ist Folgendes zu beachten:

Widerspruch des
Schuldners
unbeachtlich

- Ist die Entscheidung rechtskräftig und die Restschuldbefreiung wurde nicht widerrufen, ist die vollstreckbare Ausfertigung aus der Tabelle nur noch für die in der Tabelle ggf. festgestellten Delikts- bzw. Unterhaltsansprüche zu erteilen. Ein evtl. Widerspruch des Schuldners gegen das Forderungsattribut verhindert dies nicht. Das während der Wohlverhaltensphase im Restschuldbefreiungsverfahren geltende Vollstreckungsverbot steht dabei der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle nicht entgegen (BGH Rpfleger 21, 60). Der Tabellenauszug bleibt Vollstreckungsgrundlage, weil sich der Widerspruch des Schuldners nur auf das Forderungsattribut beschränkt (BGH VE 14, 117).

Rechtsschutz-
interesse fehlt

Beachten Sie | Soweit der Gläubiger seine Forderung nicht mit dem jeweiligen Forderungsattribut angemeldet hat, fehlt das für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel erforderliche Rechtsschutzinteresse. Die Forderungen sind dann nämlich nur noch als „unvollkommene Verbindlichkeiten“ erfüllbar, aber nicht mehr erzwingbar. Damit dürfte wegen der Forderung nicht mehr vollstreckt werden (BGH Rpfleger 21, 60). Die Vollstreckung aus der Tabelle bleibt aber möglich. Gegen diese kann sich der

Schuldner im Wege einer Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) zur Wehr setzen (BGH VE 14, 117).

- Ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, ist die vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle auch für die nicht unter dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldeten Forderungen zu erteilen. Dem steht das in der Wohlverhaltensphase geltende Vollstreckungsverbot (§ 294 Abs. 1 InsO) nicht entgegen. Die Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist nicht Teil der Vollstreckung, sondern bereitet diese lediglich vor (BGH Rpfleger 21, 60).
- Wird die erteilte Restschuldbefreiung rechtskräftig versagt oder widerrufen, ist die vollstreckbare Ausfertigung ohne Einschränkungen zu erteilen.

Den Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle muss der Gläubiger nach Verfahrensaufhebung beim Insolvenzgericht stellen (§ 201 Abs. 2 S. 3 InsO). Befindet sich der Gläubiger bereits im Besitz eines vollstreckbaren Titels, muss er diesem seinem Antrag beifügen. Grund: Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts muss nach § 178 Abs. 2 S. 3 InsO auf dem bisherigen Titel die Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren vermerken.

In der Praxis wird allerdings die vollstreckbare Ausfertigung mit dem Tabellenblatt fest verbunden. So soll verhindert werden, dass über ein und dieselbe Forderung mehrere Vollstreckungstitel vorliegen. Die Geschäftsstelle (Urkundsbeamter der Geschäftsstelle) bringt dann auf dem Tabellenblatt die Vollstreckungsklausel an (§ 725 ZPO). Hierbei wird der vollstreckbare Betrag entweder in der Klausel bezeichnet oder aber auf die Insolvenztabelle Bezug genommen. Im Rahmen einer Insolvenzquote erfolgte Zahlungen werden dabei in Abzug gebracht. Auf der Urschrift des jeweiligen Tabellenblatts muss dann die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt werden.

7. Besonderheit: Rechtsnachfolgeklausel

Antragsberechtigt zur Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs ist auch ein Rechtsnachfolger des eingetragenen Gläubigers (§§ 727, 750 ZPO). In diesem Fall muss der Gläubiger unbedingt darauf achten, dass die vollstreckbare Ausfertigung durch den Rechtspfleger (§ 20 Nr. 12 RpfLG) erteilt wird. Sonst kann ein formelles Verfahrenshindernis durch den Schuldner geltend gemacht werden, das die Vollstreckung zumindest anfechtbar macht. Der Rechtspfleger erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen die vollstreckbare Ausfertigung des Tabellenblattes. Hierbei muss er angeben, mittels welcher öffentlichen bzw. öffentlich beglaubigten Urkunden die Rechtsnachfolge nachgewiesen wurde. Eine Ausnahme besteht im Falle einer Offenkundigkeit.

8. Zustellung

Da durch die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung aus der Tabelle für den Gläubiger ein Titel geschaffen wird, ist darauf zu achten, dass dieser auch gemäß § 750 ZPO an den Schuldner im Parteibetrieb, also durch den Gerichtsvollzieher (§ 192 Abs. 1 ZPO) zugestellt werden muss. Im Fall einer Rechtsnachfolgeklausel muss, sofern die Vollstreckungsklausel aufgrund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden (§ 750 Abs. 2 ZPO).

Antrag auf vollstreckbare Ausfertigung bereitet Vollstreckung nur vor

Titel dem Antrag beifügen

Antragsberechtigung

Zustellung im Parteibetrieb

Eigentlicher Antrag

Rechte des
Antragstellers

MUSTERFORMULIERUNG / Antrag auf vollstreckbaren Auszug

An das AG – Insolvenzgericht – ...

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen ...

... IN/IK/... ..

überreiche ich in der Anlage Vollmacht vom ... und (*alternativ: Originaltitel – genaue Bezeichnung*) und beantrage die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle für die zugunsten des ... als Gläubiger eingetragene und festgestellte Forderung.

Gründe

Durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom ... wurde das Verfahren (*Zutreffendes auswählen*)

☐ aufgehoben. ☐ eingestellt. ☐ die Restschuldbefreiung erteilt.

Gemäß § 201 Abs. 1 InsO ist der Antragsteller als Insolvenzgläubiger nach der Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens berechtigt, seine restlichen, das heißt nicht befriedigten bzw. teilweise befriedigten Forderungen, gegen den Schuldner unbeschränkt geltend zu machen. Insofern ist dem zulässigen Antrag stattzugeben.

Es wird gebeten, darauf zu achten, dass der beigelegte Originaltitel nur in dem Umfang zu entwerfen ist, als die Forderung durch Anmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt und dort festgestellt ist (vgl. § 178 Abs. 2 S. 3 InsO).

Rechtsanwalt

MUSTERFORMULIERUNG / Antrag auf vollstreckbaren Auszug bei
Rechtsnachfolge

An das AG – Insolvenzgericht – ...

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen ...

... IN/IK/... ..

überreiche ich in der Anlage Vollmacht vom ... und (*alternativ: Originaltitel – genaue Bezeichnung*) und beantrage die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle.

☐ für die zugunsten des ... als Gläubiger eingetragene und festgestellte Forderung für ... (*genaue Bezeichnung des Rechtsnachfolgers*) ... als Erbe/Abtretungsgläubiger nach dem in der Insolvenztabelle eingetragenen Gläubiger.

☐ für die zugunsten des ... als Gläubiger eingetragene und festgestellte Forderung gegen ... (*genaue Bezeichnung des Rechtsnachfolgers*) ... als Erbe nach dem in der Insolvenztabelle eingetragenen Schuldner.

Gründe

Durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom ... wurde das Verfahren
(*Zutreffendes auswählen*)

☐ aufgehoben. ☐ eingestellt. ☐ die Restschuldbefreiung erteilt.

Gemäß § 201 Abs. 1 InsO ist der Antragsteller als Insolvenzgläubiger nach der Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens berechtigt, seine restlichen, das heißt, nicht befriedigten, bzw. teilweise befriedigten Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend zu machen. Insofern ist dem zulässigen Antrag stattzugeben.

Zum Nachweis der Erbfolge füge ich den durch das AG ... erteilten Erbschein des AG ... vom ..., Az: ... bei. Es wird gebeten, darauf zu achten, dass

- die vollstreckbare Ausfertigung gemäß § 20 Nr. 12 RpflG durch den Rechtspfleger zu erteilen ist und
- der beigefügte Originaltitel nur in dem Umfang zu entwerten ist, als die Forderung durch Anmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt und dort festgestellt ist (vgl. § 178 Abs. 2 S. 3 InsO).

Rechtsanwalt

XI. Besonderheit: Deliktsforderung angemeldet, aber Gericht vergisst Eintragung in Tabelle

Immer wieder kommt es vor, dass Gläubiger ihre Forderung ordnungsgemäß als Delikt bzw. aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltspflicht zur Tabelle anmelden. Im Prüfungstermin wird dann nur der Forderungsgrund geprüft und die Forderung in die Tabelle eingetragen. Das Gericht vergisst jedoch, auch das Forderungsattribut zu prüfen und in die Insolvenztabelle einzutragen. Nach Jahren wird dann das Insolvenzverfahren aufgehoben bzw. dem Schuldner wird Restschuldbefreiung erteilt und der Insolvenzgläubiger beantragt daraufhin die Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs aus der Insolvenztabelle wegen seines Delikts- bzw. Unterhaltsanspruchs (§ 302 Nr. 1 InsO), um hieraus bevorrechtigt nach § 850f Abs. 2, § 850d ZPO in Einkünfte zu vollstrecken. Aufgrund dessen, dass das Forderungsattribut nicht in der Insolvenztabelle eingetragen ist, kann das Gericht – soweit dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wurde – aber keine vollstreckbare Ausfertigung erteilen. Fraglich ist, was Gläubiger hiergegen unternehmen können.

1. Grundsatz: Vollstreckungszugriff wahren durch korrekte und rechtzeitige Forderungsanmeldung

§ 302 Nr. 1 InsO regelt, dass Verbindlichkeiten, die auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus einer vorsätzlich pflichtwidrig verletzten gesetzlichen Unterhaltspflicht bzw. Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 AO beruhen, nur von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, wenn der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat (§ 174 Abs. 2 InsO).

Gericht vergisst Prüfung

Anmeldung ist Voraussetzung



Genauere Angaben helfen

Nachteilige Folgen von Versäumnissen

Verfahrensfehler

Beachten Sie | Der jeweilige Rechtsgrund der Attributsforderung muss dabei so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird; einer schlüssigen Darlegung des (objektiven und subjektiven) Delikts-, Unterhalts- bzw. Steuerstraftatbestands bedarf es nicht (BGH VE 14, 583). Unterlässt der Gläubiger (versehentlich) die Tatsachen darzulegen, aus denen sich nach seiner Einschätzung ergibt, dass eine Delikts-, Unterhalts- bzw. Steuerstraftatsforderung zugrunde liegt, ist er nicht präkludiert. Für die Anmeldung von Forderungen zwecks Feststellung zur Insolvenztabelle gibt es keine Ausschlussfrist. Das Fehlen einer Ausschlussfrist führt jedoch nicht dazu, dass sich Insolvenzgläubiger mit der Anmeldung beliebig Zeit lassen können. Gläubiger können auch noch nach dem Prüfungstermin (Delikts-, Unterhalts-)Forderungen, bzw. Änderungs-meldungen bis zum Schlusstermin vornehmen (BGH VE 20, 55). Nach dem Schlusstermin angemeldete Forderungen werden aber nicht mehr geprüft.

Im entsprechenden Anmeldeformular zur Insolvenzforderung sind daher genaue Angaben zu machen, ob die Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat oder aus einem Steuerschuldverhältnis stammt, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch sind der Grund der Forderungen darzulegen und nähere Erläuterungen hierzu zu machen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz).

2. Ordnungsgemäße Forderungsanmeldung führt nicht zum Forderungsausschluss durch Restschuldbefreiung

Wurde eine mit dem jeweiligen Forderungsattribut angemeldete Forderung nicht geprüft und wurde der Schuldner daher nicht ordnungsgemäß nach § 175 Abs. 2 InsO über die Rechtsfolgen nach § 302 InsO belehrt, ist der Anspruch von der Restschuldbefreiung nach § 302 Nr. 1 InsO im Streitfall nicht ausgeschlossen.

Beachten Sie | Gerechtfertigt ist der Ausschluss des Rechts aus § 302 InsO nur, wenn es an einer ordnungsgemäßen Anmeldung des privilegierten Anspruchsgrunds fehlt. Unterbleibt die Aufnahme einer angemeldeten Forderung in die Tabelle jedoch aufgrund von Verfahrensfehlern, kann dies eine Präklusion der Nachhaftung nach § 302 Nr. 1 InsO nicht begründen (BGH NZI 08, 250; NZI 20, 229).

3. Gläubiger muss Protokollberichtigung beantragen

Wenn also der Gläubiger seinen privilegierten Anspruchsgrund ordnungsgemäß beim Insolvenzverwalter angemeldet hat und er diese Tatsache an das Insolvenzgericht weitergeleitet, das Gericht das jedoch nicht beachtet und daher den Schuldner nicht nach § 175 Abs. 2 InsO belehrt hat, liegt ein Verfahrensfehler vor. Der Gläubiger muss nun, um seine Forderung zu wahren, beim Insolvenzgericht eine Protokollberichtigung nach § 164 ZPO – nicht nach § 319 ZPO – beantragen (BGH WM 17, 346).

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VE“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: ve@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ve.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2000)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie „VE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VE“ auch auf facebook.com/ve.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

- VE-Newsletter
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VOLLSTRECKUNG EFFEKTIV (ISSN 1439-5355)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Ständige Autoren | StA Steffen Breyer, Koblenz; RA Kai Dumschlaff, FAArbR, gepr. Zwangsverwalter (IGZ), Koblenz; RA, VRiLG a. D. Uwe Gottwald, Vallendar; Rechtsfachwirt Michael Wohlgemuth, Forkert Webeler Höfer Rechtsanwälte, Koblenz

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 20,80 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, VE 11, 20“ oder „VE 11, 20“

Bildquellen | Titelseite: © Nico – stock.adobe.com, © aini – stock.adobe.com; Umschlagseite 2: Irma Korthals (Bach), René Schwerdtel (Brochtrop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VE Vollstreckung effektiv unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

Ihr Abo enthält:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter www.iww.de/anmelden

Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter www.iww.de/registrierung

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter [Mein Konto > Letzte Aktivitäten](#) oder geben Sie den Link www.iww.de/kundencenter ein.

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.

☐ Angemeldet bleiben

[Mein Konto >](#)

[Letzte Aktivitäten](#)

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**